

## Ausfertigung

**Landgericht Flensburg**  
**- 5 T 44/08 -**  
**Amtsgericht Flensburg**  
**- 48 XIV 1940 B -**

## Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend

**[REDACTED]** ohne festen Wohnsitz in Deutschland - tibetische  
Staatsangehörige,  
Justizvollzugsanstalt, 15890 Eisenhüttenstadt,

**Betroffene und Beschwerdeführerin,**  
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,  
(08/019 St) -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg auf die sofortige Beschwerde  
der Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Flensburg vom 19.01.2008  
**am 18. Februar 2008 beschlossen:**

I.

Der Betroffenen wird für das Wiedereinsetzungs- und Beschwerdeverfahren Pro-  
zesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Stahmann,  
Berlin, gewährt.

II.

Es soll ein schriftliches Sachverständigengutachten zu folgenden Fragen eingeholt  
werden:

1.)

War die Betroffene aufgrund einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen  
Minderbegabung außerstande, die ihr mündlich erteilte Rechtsmittelbelehrung zu  
verstehen oder - bei Verständnismöglichkeit - einen Bevollmächtigten zu informie-

ren und mit der Wahrung ihrer Interessen (rechtzeitige Rechtsmitteleinlegung) zu beauftragen?

2.)

Ist die Betroffene aufgrund einer psychischen Erkrankung haftunfähig?

3.)

Steht eine psychische Erkrankung der Rückführung nach Schweden entgegen? Ist die Betroffene reiseunfähig?

III.

Als Sachverständiger wird bestellt:

Herr Dr. med. Bernd Kopetz,  
Facharzt für Rechtsmedizin,  
Karl-Marx-Damm 13 a,  
15526 Bad Saarow,

Selke

Bockwoldt

Döbeling

Ausgefertigt  
Flensburg, 19.02.2008  
  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamt(er/in) der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

